



DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

An die Teilnehmer der

Frauen-Bundesliga

Hypo Vereinsbank München
BLZ 700 202 70
Kto.Nr. 3 150 007 606

Postbank München
BLZ 700 100 80
Kto.Nr. 0 056 415 802

nachrichtlich:

DEB-Präsidium, DEB-Sportdirektor, Technischer Direktor
DEB-Schiedsrichter-Obmann, Schiedsrichter u. Schiedsrichter-Beobachter
DEB-Gerichtsbarkeit u. "Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DEB"
DEB-Frauen-Bundestrainer Peter Kathan
DEB-Frauen-Beauftragte Dr. Beate Grupp
Landes-Eissport-Verbände

- Geschäftsstellen
- Ligenleiter Frauen
- Eishockey-Obleute
- Schiedsrichter-Obleute

17.08.2011

Durchführungsbestimmungen für den Frauen-Spielbetrieb im DEB Saison 2011/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

gemäß Art. 18 a, Ziff. 1 SpO gebe ich Ihnen hiermit die Durchführungsbestimmungen für den Bereich Frauen-Bundesliga des DEB bekannt.

Ich wünsche allen Beteiligten eine erfolgreiche Saison 2011/2012 und den sportlichen Erfolg, den Sie sich zum Ziel gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.

gez. Uwe Harnos
Präsident

Anlage



DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

An die Teilnehmer der
Frauen-Bundesliga

Hypo Vereinsbank München
BLZ 700 202 70
Kto.Nr. 3 150 007 606

nachrichtlich:

DEB-Präsidium, DEB-Sportdirektor, Technischer Direktor
DEB-Schiedsrichter-Obmann, Schiedsrichter u. Schiedsrichter-Beobachter
DEB-Gerichtsbarkeit und „Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DEB“
DEB-Frauen-Bundestrainer Peter Kathan
DEB-Frauen-Beauftragte Dr. Beate Grupp
Landes-Eissport-Verbände - Geschäftsstellen
- Ligenleiter Frauen
- Eishockey-Obleute
- Schiedsrichter-Obleute

Postbank München
BLZ 700 100 80
Kto.Nr. 0 056 415 802

30.05.2011

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FRAUEN

für den Spielbetrieb der

Frauen-Bundesliga

in der

WETTKAMPF-SAISON 2011/2012

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

1.1 **Durchführung:**

Deutscher Eishockey-Bund e.V.
Abteilung Ligenverwaltung
Betzenweg 34, 81247 München
Tel.: 089/ 8182-71
Fax: 089/ 8182-84

1.1.1 **Ligenleitung:**

Pompeo Ondertoller
Josephstraße 3
80798 München
Tel: 089 / 14 09 88 29
Mobil: 0172 / 318 98 77
e-mail: pompeo.ondertoller@gmx.de

1.1.2 **Schiedsrichtereinteilung:**

Gerhard Lichtnecker, DEB-Schiedsrichter-Obmann
Schönauer Str. 7 c, 83104 Beyharting
Tel.: 08065/ 90 97 76
Fax: 08065/ 90 97 26
Mobil: 0176/ 19 24 44 16
e-mail: GeLic@t-online.de

1.2 Spielbestimmungen:

- 1.2.1 Der Frauen-Spielbetrieb des DEB wird nach der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF), dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2010 - 2014 und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.
- 1.2.2 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2012/2013 - mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind -, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.
- 1.2.3 Der Meisterschaftsspielbetrieb des DEB beinhaltet die Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie der weiteren Platzierungen und umfasst alle Vor-, Zwischen-, End-, Meisterschafts-, Play-Off-, Play-Down-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Qualifikations-Runden sowie Turniere um die Deutsche Meisterschaft. Die im Laufe einer Wettkampf-Saison ausgetragenen Runden gelten als ein Meisterschaftsspielbetrieb im Sinne des Art. 28 Ziff. 2 SpO.
- 1.2.4 Die Altersklassen lauten in der Wettkampfsaison 2011/2012 wie folgt:
- Senioren 1990 und älter
 - Junioren 1991 - 1993
 - Jugend 1994 - 1995
 - Schüler 1996 - 1997
 - Knaben 1998 - 1999
 - Kleinschüler 2000 - 2001
 - Kleinstschüler 2002 und jünger

1.3 Besondere Bestimmungen:

- 1.3.1 Nach den internationalen Transferbestimmungen müssen in- und ausländische Nationalspielerinnen für internationale Meisterschaften sowie für Länderspiele in den von der IIHF vorgegebenen Freiräumen bei Anforderung freigestellt werden. Es wird auf Art. 12 und 34 SpO hingewiesen.
- 1.3.2 Strafen vor und nach dem Spiel:
Die Schiedsrichter sind berechtigt, alle vom Regelbuch vorgesehenen Strafen ab Beginn des Warmlaufens bis 30 Minuten nach Spielende auszusprechen. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums haben die Schiedsrichter einen Bericht an den DEB zu erstellen.
- 1.3.3 Spielregeln:
IIHF-Regel 401 (betreffend die Startaufstellung) wird nicht angewendet, der beginnende Torhüter muss dennoch auf dem Spielbericht gekennzeichnet werden. In den letzten 5 Spielminuten und in der Verlängerung kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.
- Abweichend von IIHF-Regel 140 können bis zu sieben Mannschaftsoffizielle die Spielerbänke belegen.
- 1.3.4 Doppellizenz:
In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen/Mädchen der Altersklassen Senioren, Junioren, Jugend und Schüler, für die ein **anderer Verein** (Stammverein) die **gültige** Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der Ligenleiter hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft **am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB** teilnimmt und
- sofern bei Mädchen der Schüleraltersklasse zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.3.7 vorliegen und
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fällt.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern anstelle des Spielerpasses vorzulegen.

Es werden von der Ligenverwaltung nur noch Doppellizenzen mit Lichtbild ausgestellt.

Alle Spielerinnen mit Doppellizenz müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied sowohl bei ihrem Stammverein als auch bei dem Verein sein, für den sie eine Doppellizenz erhalten haben.

Bei Terminüberschneidungen hat stets der Stammverein das Vorrecht, die Spielerin einzusetzen, es sei denn, er hat schriftlich auf sein Einsatzvorrecht verzichtet.

Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten. Ebenso sind beide Vereine gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Seniorenspielerinnen mit Doppellizenz dürfen an einem Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.

Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb und das Pokalfinalturnier der Frauen-Bundesliga.

Für die Wechselfristen bei Doppellizenzen gilt Art. 55, Abs. 2 und 5 SpO sinngemäß. Die fristgemäße Rückgabe einer bestehenden Doppellizenz im Original bei der Ligenverwaltung ist Voraussetzung für eine Neuausstellung für einen anderen Verein.

1.3.5 Transferkartenpflichtige Spieler:

Gemäß Art. 63 Ziff. 2 SpO wird festgelegt, dass in Frauen-Mannschaften **bis zu zwei** transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden dürfen (ohne Sondergenehmigung).

1.3.6 In Frauen-Mannschaften dürfen keine Berufsspielerinnen eingesetzt werden (siehe Ziff. 1.4.4).

1.3.7 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen, Mädchen der Juniorenaltersklasse und Mädchen der Jugendaltersklasse eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern der Ligenleiter hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- a) sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer dieser Regelung entsprechenden Sondergenehmigung des DEB bzw. des federführenden LEV (Art. 24 SpO) am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat.
- b) sofern eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereins-Trainers und des Vereins vorliegt, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen.

Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des DEB, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3.8 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:

Bezüglich der Abrechnung und Bezahlung der Verbandsabgaben wird auf § 4 Ziff. 7 DEB-Satzung verwiesen.

Nichtzahlung bzw. -abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gemäß GO erhoben.

Der DEB verzichtet für die Wettkampf-Saison 2011/2012 auf die Abrechnung der Verbandsabgaben. Dieser Verzicht gilt nicht für die Abrechnung gegenüber dem LEV, er kann jederzeit widerrufen werden.

1.3.9 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Der Ligenleiter ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Deutschen-Eishockey-Bund e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von eventuellen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

- 1.3.10 Ein Spieler nimmt an einem Spiel teil, wenn er auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Die Teilnahme eines Torhüters ergibt sich aus den Eintragungen im Spielbericht. Torhüter, die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspieler eingesetzt werden.

1.4 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:

- 1.4.1 Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga in der Wettkampf-Saison 2012/2013 teilnehmen wollen, müssen sich zur Teilnahme bis spätestens zum **01.05.2012** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist im übrigen die sportliche Qualifikation.

Vereine im LEV-Spielbetrieb, die sich sportlich für die Frauen-Bundesliga 2012/2013 qualifiziert haben, müssen sich ebenfalls bis spätestens 01.05.2012 bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben, oder bis zum **31.01.2012** ihren unwiderruflichen Verzicht erklären.

Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die Meldung durch den federführenden LEV (Art. 24 SpO).

Vereine, die sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben haben, werden nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung ist nur möglich, falls die verspätete Bewerbung vor der Termintagung bei der DEB-Ligenverwaltung eingeht und die anderen Vereine sowie der Ligenleiter der nachträglichen Zulassung auf der Termintagung mehrheitlich zustimmen.

- 1.4.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb, können vom DEB Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden.

Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung ist eine **Mindestkaution in Höhe von € 800,-** zu hinterlegen.

- 1.4.3 Mit Abgabe der Bewerbung haben die Teilnehmer - sofern ihr Verein nicht bereits Mitglied des DEB ist - einen Vertrag mit dem DEB abzuschließen, in dem sie die Satzung des DEB und deren Ordnungen - insbesondere den darin geregelten Sportrechtsweg - anerkennen und sich diesen unterwerfen. Auf § 2 Ziff. 6 der DEB-Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb.

- 1.4.4 Mit der Bewerbung sind ein vollständiger Registerauszug, nicht älter als sechs Wochen, sowie die vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichneten Formblätter „Unterschriftsvollmacht“ und „Bestätigung über den Nichteinsatz von Berufsspielern“ abzugeben.

Die Abgabe des vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichneten Formblattes „Bestätigung über den Nichteinsatz von Berufsspielerinnen“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb.

- 1.4.5 Jede Mannschaft muss von einem lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Die Benennung dieses lizenzierten Trainers bzw. Fachübungsleiters ist **Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb**, sie muss spätestens mit der Mannschaftsmeldung gem. Ziff. 1.7.1 erfolgen.

1.5 Zurückziehen einer Mannschaft:

- 1.5.1 bleibt frei

- 1.5.2 Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind.

1.6 Spieltermine:

- 1.6.1 Die Spieltermine werden in den Termintagungen oder vom Ligenleiter verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

Vereine, die zu dem vom DEB festgesetzten Termintagungen keinen Vertreter entsenden, nehmen nicht am Meisterschaftsspielbetrieb teil, und zwar ungeachtet der sportlichen Qualifikation und einer evtl. bereits erfolgten Zulassung.

Alle Freundschaftsspiele und Turniere müssen ausnahmslos über die DEB-Ligenverwaltung angemeldet und ggf. genehmigt werden. Auf Art. 39 - 41 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

- 1.6.2 Der Spielbeginn aller Frauen-Spiele ist an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr, an Sonntagen spätestens um 18:30 Uhr. Ausnahmegenehmigungen durch den Ligenleiter sind möglich. LEV-Mannschaften können nur dann aufsteigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass ihnen an diesen Tagen entsprechende Eiszeiten für Heimspiele zur Verfügung stehen. Mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners können andere Termine, als vorstehend vorgeschrieben, vereinbart werden, sofern der Ligenleiter zustimmt.

- 1.6.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und schriftlicher Genehmigung des Ligenleiters vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) an dem in den Terminlisten aufgeführten Tag, oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä.. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten.

Bei Spielabsagen wegen „höherer Gewalt“ kann eine Spielneuansetzung erst nach Prüfung der „höheren Gewalt“ erfolgen.

Absagen wegen Krankheit / Verletzung zählen nicht als „höhere Gewalt“.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.

Können sich die beteiligten Vereine nicht in der vom Ligenleiter eingeräumten Frist (diese beträgt maximal eine Woche und kann in besonderen Fällen durch die Ligenverwaltung auf 48 Stunden verkürzt werden) einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser vom Ligenleiter ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt.

Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

- 1.6.4 Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet der Ligenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden.

- 1.6.5 Die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung oder auf Spielabsage sowie eine Terminfestsetzung sind gebührenpflichtig (Ziff. XII.1 GO)!

- 1.6.6 Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.

Sofern eine Mindestanzahl von 7 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Art 31.1. SpO findet in diesem Fall keine Anwendung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

1.7 Mannschafts- und Trainermeldungen:

1.7.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die DEB-Ligenverwaltung zu melden:
Rückenummer, Name, Vorname, Spielerpass-Nummer, Altersklasse, Geburtsdatum, Spielposition.

Die Meldungen haben bis zum **10.09.2011** auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen zu erfolgen.

Spieler, die für eine Ib-Mannschaft im LEV-Spielbetrieb gemeldet sind, können ohne gesonderte Meldung eingesetzt werden, sofern vor dem ersten Einsatz die gegenüber dem LEV abgegebene Mannschaftsmeldung für diese Ib-Mannschaft sowie die gem. Ziff. 1.3.5 und Ziff. 1.3.7 ggf. erforderlichen und vom LEV erteilten Sondergenehmigungen der DEB-Ligenverwaltung vorliegen. Für den weiteren Einsatz solcher Spieler in der Ib-Mannschaft sowie in evtl. Festspielen in der 1. Mannschaft gelten die Regelungen des jeweiligen LEV.

Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 14 Tage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen.

1.7.2 Bei der Mannschaftsmeldung ist die Mindeststärke von 14 Spielerinnen zu erfüllen.

1.7.3 In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer (mit Unterschriftsprobe) und der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter (mit Unterschriftsprobe, siehe Ziff. 1.4.5) zu benennen. Eine Kopie der **gültigen** Trainer-/Fachübungsleiterlizenz ist beizufügen.

Werden Trainer/Fachübungsleiter regelmäßig eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 7 Tage nach dem ersten Einsatz vorzunehmen.

1.7.4 Die Mindestantrittsstärke für die Frauen-Bundesliga beträgt 9 Feldspielerinnen + 1 Torhüterin.

1.8 Gleitender Auf- und Abstieg:

1.8.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.

1.8.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten) sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

1.8.3 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.8.4 bleibt frei

1.9 Rangfolge bei gleitendem Auf- oder Abstieg:

Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiel) durchgeführt. Das erste Heimrecht hat der nach Punkten - bei gleicher Punktzahl der nach Tordifferenz - schlechter platzierte Verein. Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt. Über Ausnahmen entscheidet der Ligenleiter.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, wird dieses Spiel um 1 x 10 Minuten verlängert. Fällt in der Verlängerung ein Tor, ist das Spiel beendet (Sudden Victory). Fällt in der Verlängerung kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF (Anlage).

Dabei können sich die betroffenen Vereine auf ein Entscheidungsspiel einigen. Verzichtet einer der Vereine auf eine Durchführung der Platzierungsspiele, gilt(gelten) der(die) andere(n) Verein(e) als besser platziert. Verzichten alle Vereine auf die Durchführung der Platzierungsspiele, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Punktverhältnis (Quotient) der jeweiligen Qualifikationsgruppen. Bei gleichem Punktverhältnis gilt das bessere Torverhältnis (Quotient).

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einverständnis -°mit Zustimmung des Ligenleiters - abgewichen werden.

1.9.2 bleibt frei

1.9.3 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.10 Spielerbänke/Platzaufbau:

1.10.1 Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse (laut IIHF-Regel 140 Sitzplätze für mindestens 16 Spieler und 6 Offizielle), der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche muss in der neutralen Zone erfolgen.

1.10.2 bleibt frei

1.10.3 Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

1.10.4 Abweichend von IIHF-Regel 103 kann die am unteren Rand der Bande angebrachte 15 bis 25 cm hohe Kickeiste statt in gelb auch in einer anderen hellen Farbe ausgeführt sein. Bei nächster Gelegenheit muss die Kickeiste in gelber Farbe installiert werden.

1.11 Spieltore:

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 130 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs (Gummibefestigungen, neues System) zulässig.

1.12 Signale:

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. So genannte Sirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Für alle Spiele sollte die auf der Stadionuhr angezeigte Spielzeit in den Dritteln (und ggf. in der Overtime rückwärts von 20 Min. auf 0 Min. und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf 0 laufen.

Die elektrische Stadionuhr muss mit mindestens zwei Strafzeit-Anzeigen pro Mannschaft versehen sein.

1.13 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:

1.13.1 Bei gleicher Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

1.13.2. Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20 - 25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

1.13.3 bleibt frei

1.13.4 Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benützt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

1.14 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234):

1.14.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- Ein festaufliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz müssen vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz **NICHT** getragen werden.

Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

1.14.2 Nachwuchs- und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

1.14.3 Das Tragen eines Zahnschutzes wird für alle Spielerinnen empfohlen.

1.14.4 Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm).

1.14.5 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.

1.14.6 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

1.14.7 In allen DEB-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor.

Torhüterausrüstungs-Vermessungen werden aber stichprobenmäßig von einem DEB-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern vor oder in Ausnahmefällen auch nach den Spielen vorgenommen. Bei der stichprobenmäßigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.15 Eintrittskarten/Zufahrt zum Stadion:

- 1.15.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel max. 6 Sitzplatzkarten ohne Entgelt zu.
- 1.15.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter.
- 1.15.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt. Sitzplätze für Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen.
- 1.15.4 Mitglieder des DEB-Präsidiums, der DEB-Rechtsorgane sowie die in Ziffer 1.1 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Person.
- 1.15.5 LEV- und DEB-Schiedsrichter erhalten aus Schulungsgründen eine Stehplatzkarte ohne Entgelt, wenn diese fünf Tage im Voraus bestellt wird. Der gültige Schiedsrichterausweis ist vorzulegen.
- 1.15.6 Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 15% der verkauften Eintrittskarten, höchstens jedoch 50 Eintrittskarten, nicht überschreitet. Freikarten gem. Ziff. 1.15.1 bis 1.15.4 werden hierbei nicht mitgezählt. Für Eintrittskarten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.
- 1.15.7 In dem Spielbericht ist die absolute Brutto-Zuschauerzahl einzutragen (inkl. verkaufter Dauerkarten, sämtlicher Freikarten und sonstiger Besucher). Die Verantwortung für die Eintragung der korrekten Zuschauerzahl trägt der Heimverein.
Bei fehlender oder falscher Zuschauerzahl wird -unbeschadet eines eventuellen Sportrechtsverfahrens - eine Gebühr in Höhe von **€ 15,-** (im Wiederholungsfall **€ 30,-**) berechnet.
- 1.15.8 Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen.
- 1.15.9 Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW möglichst nah an das Eisstadion heranzufahren und zu parken.
- 1.16 bleibt frei

1.17 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

- 1.17.1 **Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleiters zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner, von der nichtantretenden Mannschaft, eine Pauschalzahlung von € 1000 zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf Ziff. IX GO hingewiesen. Diese Regelung gilt auch, wenn ein wegen „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel bei fehlendem Nachweis der „höheren Gewalt“ gewertet werden muss. Eine in diesem Fall aus Schadensminderungsgründen erfolgte Spielabsage durch die Ligenleitung stellt keine Genehmigung dar.**
- 1.17.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter. Unbeschadet dessen wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 Satz 2 SpO hingewiesen, wonach Reisen so zu planen sind, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielplatz eintreffen.

1.18 Spielberichte:

Der Spielbericht ist - ggf. zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung - sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“ den Schiedsrichtern spätestens 1 Stunde vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Auf Art. 47 SpO wird hingewiesen. Darüber hinaus sind weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind.

Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,- erhoben (Ziff. XII GO).

Falsche Angaben auf den Spielberichten gehen zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden.

Die gem. Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

1.19 Ärztlicher Dienst:

1.19.1 Der Heimverein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler können den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.

1.19.2 Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transports oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört.

1.19.3 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel und das Warmlaufen nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab 40 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

1.20 Ausweispflicht für Trainer:

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben.

Der für die Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, vom Verein ist eine entsprechende Zusatzmeldung mit Begründung unter Beifügung einer Kopie der Lizenz des Vertreters zu fertigen.

Die jeweils für die entsprechende Liga geforderte gültige Trainer- bzw. Fachübungsleiterlizenz, eine gültige Gastlizenz oder eine entsprechende vom DEB ausgestellte Ausnahmegenehmigung ist gem. Art. 23 Ziff. 4.4 SpO den Schiedsrichtern vor jedem Spiel im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle). Ziff. XII.3 GO wird entsprechend angewendet.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

1.21 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:

- 1.21.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf zum Warmlaufen erst betreten werden, nachdem der ärztliche Dienst gem. Ziff. 1.19 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Bereits zum Warmlaufen müssen die Spieler einen Helm tragen.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen. Die Warmlaufzeit kann wegen einer verspäteten Anreise der Gastmannschaft o.ä. einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.

- 1.21.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 15 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Drittelbeginn die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen. Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung des Ligenleiters, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisauflistung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

Nach den Pausen darf das Eis - außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank - nur von den Spielern betreten werden, die das Spieldrittel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

Die Schiedsrichter können den getrennten Zugang/Abgang der Mannschaften zu/von der Eisfläche anordnen.

- 1.22 bleibt frei

1.23 Lautsprecherdurchsagen:

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden.

Alle anderen Durchsagen - insbesondere die Angaben der Schiedsrichter - müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen.

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn ein verletzter Spieler während einer Spielunterbrechung auf dem Eis liegt, dürfen keine Musikeinspielungen durchgeführt werden.

Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Für dieses Spiel wurden vom DEB eingeteilt, als HSR Herr X, als LSR die Herren Y und Z.“ Analog bei Spielen im Vier- oder Zwei-Mann-System.

- 1.24 bleibt frei

1.25 Doping:

Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Neben der NADA (für Kadersportler) hat der DEB das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort, Doping-Kontrollen bei allen aktiven Spielern seiner Vereine und seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine durchzuführen.

Die Durchführung der Doping-Tests richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IIHF, der WADA und der NADA. Die Kosten für die Doping-Tests trägt der DEB, soweit diese negativ sind. Bei einem positiven Doping-Test trägt sie der Spieler in voller Höhe.

Bei positivem Doping-Befund hat das Missed Test/Whereabout Gremium gegen Spieler, die im DEB Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt werden, ein vorläufiges Spielverbot bis zur Entscheidung durch das „Deutsche Sportschiedsgericht“ zu verhängen. Stellt es sich heraus, dass den Club des Spielers ein Mitverschulden trifft, ist der Club in das Verfahren mit einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich auf Art. 73 SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung hingewiesen. (Als ADO des DEB, die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA, einsehbar unter <http://www.nada-bonn.de>. Ferner wird auf § 7 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung, einsehbar unter <http://www.dis-arb.de/sport/default.htm>, die ebenfalls Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen.

Werden vom DEB Doping-Kontrollen angeordnet, sind die Mannschaftsführer dafür verantwortlich, dass sich die ausgewählten Spieler der Kontrolle unterziehen.

1.26 Ergebnisdienst:

- 1.26.1 Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis **nebst Drittelergebnissen** unmittelbar nach Spielende (**spätestens** 3 Stunden **nach Spielbeginn**) dem Ligenleiter (**Tel.: 089 /14 09 88 29**) durchzugeben. Die Spielberichte der Frauen-Bundesliga sind **zusätzlich** zu der Ergebnisdurchsage vom Heimverein unmittelbar nach Spielende (an die Nr.: **06206 / 5 86 70**) per Fax sowie an pompeo.ondertoller@gmx.de per e-mail (oder evtl. Fax DEB-Ligenverwaltung **089 / 81 82 84**) zu übermitteln.

Termine, Ergebnisse, Tabellen und sonstige Informationen stehen im Internet unter der Adresse **www.deb-online.de** zur Verfügung.

- 1.26.2 Für jedes nicht oder nicht rechtzeitig durchgegebene Spielergebnis wird - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - eine Gebühr gem. Ziff. XII.2 GO berechnet.

2. SCHIEDSRICHTER-BESTIMMUNGEN:

2.1 Allgemeines:

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichter werden für alle Spiele vom DEB-Schiedsrichter-Obmann eingeteilt.

Es wird grundsätzlich das 3-Mann-System angewendet.

2.2 Schiedsrichter-Gebühren:

Die Höhe der Schiedsrichter-Gebühren und weitere Regelungen zur Abrechnung wird in den vom DEB-Präsidium zu erlassenden Schiedsrichter-Gebühren-Durchführungsbestimmungen für die Saison 2011/2012 festgelegt.

Sollten Übernachtungen erforderlich sein, muss dies vom Ligenleiter oder vom DEB-Schiedsrichter-Obmann genehmigt werden.

2.3 Spielberichte:

Der Original-Spielbericht ist von den Schiedsrichtern spätestens am Tag nach dem Spiel an die DEB-Spielberichtsprüfstelle zu senden. Verantwortlich für die Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann-System in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst genannte Schiedsrichter.

2.4 bleibt frei

2.5 Schiedsrichter-Raum:

Der Schiedsrichter-Raum darf während der Spiele ausschließlich von den Schiedsrichtern benutzt werden.

3. WERBEBESTIMMUNGEN:

Es gelten die Richtlinien des DEB über Trikot-, Hosen- und Helmwerbung sowie über Werbung auf der Eisfläche in der jeweils aktuellen Fassung.

4. FRAUEN-BUNDESLIGA:**4.1 Teilnehmer und Spielorte:**

EC Bergkamener Bären	Bergkamen
OSC Berlin Schöneberg	Berlin-Hohenschönhausen
ECDC Memmingen	Memmingen
ESC Planegg-Würmtal	Graing/Bad Tölz
ESG Esslingen	Esslingen
SC Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen

4.2 Spielmodus:

Die Teilnehmer spielen eine Doppelrunde, die in der Zeit vom 17.09.2011 bis zum 11.03.2012 ausgetragen wird. Der Erstplatzierte ist Deutscher Meister im Frauen-Eishockey.

4.2.1 Die Plätze 1 bis 4 sind automatisch für die Teilnahme am Turnier um den Deutschen Fraueneishockeypokal qualifiziert.

Zusätzlich ist der Veranstalter des Turniers um den Deutschen Fraueneishockeypokal für dieses Turnier qualifiziert. Belegt der Veranstalter einen der Plätze 1 – 4, so ist automatisch auch der Fünftplatzierte der Frauen-Bundesliga für das Pokalturnier qualifiziert.

4.3 Für das Turnier um den Deutschen Fraueneishockeypokal werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

5. PUNKTWERTUNG

Die Platzierung in den Meisterschaftsrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 3 Pluspunkten gewertet wird. Ein Unentschieden wird mit jeweils einem Punkt pro Verein gewertet, der verbleibende Punkt wird in einem unmittelbar nach Spielende durchzuführenden Penaltyschießen nach den IIHF-Regeln ausgespielt, wobei abweichend von den IIHF-Regeln pro Verein nur jeweils 3 Schützen in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, zu benennen sind.

5.1 Punktgleichheit:

5.1.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften zählt der direkte Vergleich zuerst nach Punkten, dann nach Toren. Ist auch dabei kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen.

5.1.2 Bei drei und mehr punktgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander gewertet, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis. Ist dann immer noch kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen.

5.1.3 Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

- a) Subtraktionsmethode
- b) nach den meist geschossenen Toren

5.2 Spielwertung:

Gemäß Art.26 Ziff.3.5 SpO erfolgt die Wertung mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

6. AUFSTIEGSRECHT 2011/2012:

- 6.1** Der Meister der 2. Liga Nord steigt direkt in die Frauen-Bundesliga auf.
- 6.2** Der Erstplatzierte der Frauen-Landesliga Bayern spielt gegen den Erstplatzierten der Frauen-Landesliga Baden-Württemberg den Direktaufsteiger für die Frauen-Bundesliga aus.
Verzichtet der sportlich aufgestiegene Verein, so ist der in diesen Spielen unterlegene Verein der Aufsteiger.

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.

gez. Pompeo Ondertoller
Ligenleiter Frauen

Anlagen: Regelungen für das Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers und Formblatt
Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichter-Gebührenordnung 2011/2012



Regelungen für das Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers

- 01) Falls ein Spiel, in dem ein Sieger ermittelt werden muss, am Ende der "Sudden Victory"-Verlängerung noch immer unentschieden ist, folgt unverzüglich ein Penaltyschießen.
- 02) Jede Mannschaft benennt schriftlich (mit Namen und Trikotnummer) von den auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführten Spielern zwei Torhüter und **drei** Spieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden. **Zusätzlich muss ein Ersatzspieler benannt werden.**
- 03) Ein Spieler, dessen Strafe nach Ende des Spieles nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Umkleidekabine verbleiben. Ebenso müssen Spieler, die eine während des Penaltyschießens verhängte Strafe verbüßen, bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben.
- 04) Ein einmal nominiertes Spieler kann nur im Falle einer Verletzung oder einer Strafe ersetzt werden. **Der Ersatzspieler schießt als letzter (siehe Punkt 13).**
- 05) Der Schiedsrichter ruft die Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, um zu entscheiden, welche Mannschaft den ersten Schuss ausführt. Der Gewinner des Münzwurfs hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
Eine Eisbereitung vor dem Penaltyschießen erfolgt **nicht**.
- 06) Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Spieldrittel bzw. in der Verlängerung. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- 07) Für die Ausführung der Schüsse gilt die IIHF-Regel 509.
- 08) Die Spieler beider Mannschaften führen die Penaltyschüsse abwechselnd durch, bis ein entscheidendes Tor erzielt wird. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- 09) Wenn das Resultat nach **drei** Penaltyschüssen jeder Mannschaft immer noch unentschieden ist, wird das Verfahren im "Tie-Break" von einem Spieler pro Mannschaft fortgesetzt. Hierfür werden dieselben oder neue oder teilweise neue **drei** Spieler und ein Ersatzspieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, nominiert. Die andere Mannschaft beginnt mit den "Tie-Break"-Schüssen. Das Spiel ist beendet, sobald ein Duell von zwei Spielern zum entscheidenden Resultat geführt hat.
- 10) Sofern notwendig, wird das "Tie-Break"-Verfahren wiederholt. Hierfür werden wiederum dieselben oder neue oder teilweise neue **drei** Spieler plus ein Ersatzspieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, schriftlich nominiert. Die andere Mannschaft beginnt mit den "Tie-Break"-Schüssen.
- 11) Der offizielle Punktrichter und der HSR bzw. SR registrieren alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore auf den vom DEB bzw. der ESBG vorgegebenen Penalty-Unterlagen.
- 12) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spiels. Es wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- 13) Strafen für einen Torhüter, die von einem anderen Spieler seiner Mannschaft verbüßt werden müssen (siehe IIHF-Regel 511) betreffen die Spieler, die für das Penaltyschießen nominiert sind und ihre Schüsse noch durchführen müssen. Der Spieler, der die Strafe für den Torhüter verbüßt, muss einer der **drei** nominierten Spieler sein, der seinen Schuss noch nicht durchgeführt hat. **Dieser Spieler kann nicht weiter am Penaltyschießen teilnehmen und muss bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben.**
- 14) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- 15) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss für seine Mannschaft gewertet.
- 16) Die offiziellen Listen zum Eintrag der Penaltyschützen müssen vom Heimverein mit den Spielberichten beiden Mannschaften durch den Punktezähler ausgehändigt werden.

Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Game Winning Penalty Shots



Spielklasse: _____

Datum: _____ Ergebnis nach der regulären Spielzeit: _____ : _____

Heim: _____

Gast: _____

Torhüter			Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty											
	Nr.	Name												
1)														
2)														

Torhüter			Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty											
	Nr.	Name												
1)														
2)														

Schütze			Penalty + / -
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty + / -
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Tie-Break

Tie-Break

Schütze			Penalty + / -
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty + / -
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Tie-Break

Tie-Break

Schütze			Penalty + / -
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty + / -
	Nr.	Name	
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Vor dem Penaltyschießen müssen vom Trainer der einzelnen Teams die entsprechenden Torhüter, die ersten 3 (drei) Spieler und 1 (ein) Ersatzspieler für das Penaltyschießen benannt werden.

Auf dem Formblatt muss bei jedem Penalty der jeweilige Torhüter eines Teams mit (X) gekennzeichnet werden, der bei der Ausführung des Strafschusses im Tor steht.

Für einen verwandelten (getroffenen) Penalty wird ein + (Plus), für einen nicht verwandelten (verschossenen) Penalty wird ein - (Minus) eingetragen.

Datum

Unterschrift des Hauptschiedsrichters

An alle

DEB-Schiedsrichter

nachrichtlich:

ESBG-Clubs
Vereine der Frauen-Bundesliga
Vereine der Nachwuchs-Bundesligen
DEB-SR-Ausschuss
DEB-Nachwuchsausschuss
DEB + ESBG Verwaltungen
Ligenleiter
Landes-Eissportverbände
LEV-SR-Obleute



DEUTSCHER
EISHOCKEY-BUND E.V.

September 2011

Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichter-Gebührenordnung WETTKAMPF-SAISON 2011/2012

Für die Wettkampf-Saison 2011/2012 werden folgende Schiedsrichtergebühren festgelegt. Die ausgewiesenen Beträge sind Pauschalen und beinhalten Ausrüstungszuschuss, Tagesspesen und Fahrtkosten (Ausnahmen sind gesondert geregelt):

<u>Liga</u>	<u>HSR</u>	<u>je LSR/SR/TR</u>
<u>1.0 Pauschalen:</u>		
Frauen-Bundesliga 3-Mann-System	€ 100,-	€ 65,-
Frauen-Bundesliga 2-Mann-System		€ 105,-
Frauen-Pokalturnier	€ 140,-	€ 85,-
Junioren-DNL 3-Mann-System	€ 190,-	€ 95,-
Junioren-Bundesliga 3-Mann-System	€ 190,-	€ 95,-
JUN-DNL und (JUN-BL) 4-Mann-System (Play-Off)	€ 135,-	€ 90,-
U20 - U18 WM - Vorbereitungsspiele im MS-Betrieb		
Jugend-Bundesliga 2-Mann-System		€ 105,-
Schüler-Bundesliga und -Endturnier (3-Mann-System)	€ 85,-	€ 65,-
Schüler-Bundesliga und -Endturnier (2-Mann-System)		€ 80,-
Für die Spiele der Aufstiegsrunden zur Frauen-Bundesliga u. zu den einzelnen Nachwuchs-Bundesligen gelten die für die Meisterschaftsspiele dieser Ligen festgelegten Gebühren.		
DEB-Länderpokal und DEB-/LEV-Sichtungsturniere		€ 80,-
Länderspiele Frauen u. JUN - 3-Mann-S. (U20/U19/U18/U17/U16)	€ 185,-	€ 100,-
Länderspiele U20, U19, U18 - 4-Mann-System	€ 150,-	€ 85,-
Torrichter für alle Ligen und Länderspiele		€ 65,-
Beobachter		€ 75,-

Länderspiele Senioren IIFH-Gebühren für HSR und LSR
Internationale SR derzeit: **sfr. 400,- (€ 250,-) + sfr. 100,- (€ 60,-)** Tagegeld + € 0,36 pro km
Nationale SR (HSR + LSR) 3-Mann-S. je: € 185,- + **pro km: € 0,30 (bis 250 km) / € 0,18 (ab 251 km)**
Nationale SR (HSR 4-Mann-System) **HSR € 175,- , LSR € 150,- + DEB-km-Pauschale** s.o. (+0,02 Mitf.)

Leitet ein Schiedsrichter bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsturnieren oder bei DEB-/LEV-Sichtungslehrgängen mehrere Spiele am selben Tag, so verringert sich die Pauschale beim 2. Spiel auf 50% und ab dem 3. Spiel auf 25%.

2.0 Ausnahmeregelungen:

Bei dem Deutschen Frauen-Pokalturnier, den Junioren-/Jugend- und Schüler-Endturnieren, dem DEB-Länderpokal (Schüler) und bei DEB-/LEV-Sichtungsturnieren können **Fahrtkosten** erstattet werden. Diese Regelung ist zwischen Ligenleiter und DEB-SRO abzusprechen.

2.1 Übernachtungskosten:

In **besonderen Ausnahmefällen** z.B. bei Spielleitungen, für die überdurchschnittlich weite An- und Rückreisen (ab 300 km einfach) bei der SR-Einteilung nicht vermieden werden können, oder bei außergewöhnlichen Spielbeginnzeiten, können auf Antrag der SR durch den Ligenleiter oder den SRO Übernachtungen genehmigt werden. Der jeweilige Heimverein ist dann verpflichtet, eine kostenlose Übernachtungsmöglichkeit anzubieten, oder eine Kostenpauschale von € 40,- auszubezahlen.

Diese Regelung hat nur für den Nachwuchsbereich DNL/JUN/JUG/SCH Gültigkeit!!!

2.2 Freundschaftsspiele, DEB-Pokalspiele und Pokalturniere:

Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der Ligenzugehörigkeit des jeweiligen Heimvereines. Bei Pokal- und Freundschaftsturnieren mit verkürzten Spielzeiten können die Gebührensätze im Einzelfall vom DEB-SRO festgelegt werden.

3.0 Ausfall oder Nichterscheinen eines HSR oder LSR im 3- oder 2-Mann-System:

Wenn ein HSR und ein LSR oder zwei LSR ein Spiel leiten müssen, werden die Pauschale des HSR und die eines LSR addiert. Jeder der SR bekommt von diesem Betrag einen Anteil von 50%.

Muss ein SR ein Spiel alleine leiten, erhält er dafür den 1,5-fachen Pauschalsatz.

Wenn ein eingeteilter SR nicht zum Spiel erscheint, oder wegen einer Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-SR einspringt, muss die Pauschale an diesen einspringenden SR ausbezahlt werden oder anteilmäßig aufgeteilt werden. Dem Verein können dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Nach diesen Regelungen ist in allen Ligen zu verfahren!

3.1 Spielausfall wegen höherer Gewalt:

Sind die eingeteilten SR bei einem Spielausfall bereits vor Ort oder auf der Anreise, so werden die Gesamt-SR-Kosten um 30% reduziert und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Dieses Beispiel gilt für alle Ligen.

Beispiel DNL:	HSR	€ 190,-	
	LSR 2x	€ 190,-	
		€ 380,-	
	minus 30%	€ 114,-	
		€ 266,-	: 3 = € 88,67 Auszahlung pro SR

4.0 Ligenübergreifender Spielbetrieb in Meisterschaftsspielen:

Bei allen ligenübergreifenden Meisterschaftsspielen richten sich die SR-Gebühren lt. Durchführungsbestimmungen nach der jeweils höheren Spielklasse.

5.0 Mehrwertsteuer:

Bei allen vorstehend genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Schiedsrichter, die MwSt.-pflichtig sind, können diese zusätzlich in Anrechnung bringen.

6.0 Abrechnungen:

Die Erstaufbereitung der SR-Abrechnung A (gelb) verbleibt beim Heimverein, der Durchschlag B (grün) ist der Beleg für den SR. Falsche Gebührenabrechnungen werden gem. Art. 20 SRO behandelt.

7.0 Geltungsbereich:

Diese Gebührenordnung gilt für alle Spiele im DEB Frauen- und Nachwuchs-Bereich sowie für Länder-, Pokal- und Freundschaftsspiele im nationalen wie internationalen Spielbetrieb. Für alle in diesen Durchführungsbestimmungen nicht geregelten Fälle werden die Gebührensätze im Einzelfall durch den DEB-SRO festgelegt.

Die Gebührenordnung für den ESBG- und DEL-Spielbetrieb ist gesondert geregelt.!

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.

gez. Uwe Harnos
Präsident